

Vordruck **AE 1.1**

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser ohne Kleineinleitungen¹⁾ - Kläranlagen -

gemäß § 9 Abs. 1 AbwAG sowie
§ 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung

gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG, § 4 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung und der Antrag sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

Gewässer

Einleitstelle/Abwasseranlage

Zeitraum der Einleitung: ☐ 01.01. bis 31.12. bzw.

bis

¹⁾ Kleineinleitungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 m³ pro Tag. Einleitungen aus Teilortskanalisationen sind - unabhängig von der täglichen Einleitmenge - grundsätzlich keine Kleineinleitungen und folglich auf Formular AE 1.2 zu erklären.

[illegible]

2 Überwachungswerte (ÜW) *

Die ÜW für folgende Schadstoffe und Schadstoffgruppen

- ☐ CSB
 - ☐ P
 - ☐ N_{ges}
 - ☐ AOX
 - ☐ Hg
 - ☐ Cd
 - ☐ Cr
 - ☐ Ni
 - ☐ Pb
 - ☐ Cu
 - ☐ G_{Ei}

sind in dem die Einleitung zulassenden Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegt.

- ☐ CSB
 - ☐ P
 - ☐ N_{ges}
 - ☐ AOX
 - ☐ Hg
 - ☐ Cd
 - ☐ Cr
 - ☐ Ni
 - ☐ Pb
 - ☐ Cu
 - ☐ G_{Ei}

wurden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG
bis spätestens einen Monat vor Beginn
des Veranlagungsjahres auf dem
Vordruck Z 1 erklärt.

- ☐ CSB
☐ P
☐ N_{ges}
☐ AOX
☐ Hg
☐ Cd
☐ Cr
☐ Ni
☐ Pb
☐ Cu
☐ G_{Ei}

wurden gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z 2.1 niedriger erklärt. Das Ergebnis des Messprogramms gemäß § 5 Abs. 3 SächsAbwAG ist mit Vordruck Z 2.2 dieser Erklärung beigelegt.

Reg.-Nr. oder Az. Bescheid ²⁾

Datum der letzten Bescheidänderung

11/11/2014

gültig bis

Datum der Ersatzerklärung

11/11/2014

Daten der Herabberklärungen

3 Angaben zu der Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten *

3.1 Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Jahresschmutzwasser-
menge (in m³)

- ☐ Die JSM ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt.
(Der Nachweis bzw. die Plausibilisierung erfolgt gemäß Nummer 3.2)
- ☐ Die JSM wurde gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG mit Vordruck Z 3 niedriger erklärt. Der **Nachweis** der JSM gemäß § 5 Abs. 3 SächsABwAG ist **zwingend** nach einem der unter Nummer 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren zu erbringen. Andere Methoden sind im Rahmen der Herabberklärung der JSM nicht zugelassen.
(Werden mehrere der unter Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 genannten Verfahren verwandt oder sind mehrere dieser Verfahren durchführbar, so ist der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 3.2 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen [3.2.1 vor 3.2.2; 3.2.2 vor 3.2.3 ...])
- ☐ Die JSM ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbwAG zu schätzen.
(Der Nachweis bzw. die Plausibilisierung erfolgt gemäß Nummer 3.2)

11/11/2014

© 2006 The Authors

3.2 Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen, die eingeleitete JSM eintragen und die **Auswertung/nachprüfbare Berechnung als Anlage beifügen.** Jahresschmutzwasser:

Jahresschmutzwasser-
menge (in m³)

- 3.2.1 ☐ Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen
- 3.2.2 ☐ Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch
- 3.2.3 ☐ Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)
- 3.2.4 ☐ Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen
- 3.2.5 ☐ Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs
- 3.2.6 ☐ sonstige Methoden

© 2004 Blackwell Publishing Ltd

© 2004 Blackwell Publishing Ltd

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)		Veranlagungsjahr *	
C 4 0 - 8 6 0 3 /			

zu 3 Angaben zur Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten *

3.3 Folgende Angaben sind unabhängig von der jeweiligen Methode zu machen:

3.3.1 Einleitung aus Abwasseranlagen nach Anhang 1 Abwerverordnung (AbwV)

Einzugsgebiet

Anzahl Einwohner (E)

+

Einwohnergleichwerte (EGW)

=

Anzahl der angeschlossenen Einwohnerwerte (EW)

Größenklasse der Abwasseranlage:

Reinigungstechnologie der Abwasseranlage (genaue Bezeichnung)

3.3.2 Einleitung aus sonstigen Abwasseranlagen

Anhang der AbwV:

Wassermenge aus öffentlicher Wasserversorgung:

[m³/a]

Wassermenge aus Eigenwasserversorgung:

[m³/a]

Wasserverbrauch pro Tonne Produktionsgut:

[m³/t]

Zahl der Tonnen Produktionsgut:

[t/a]

Produktionsmenge
(Bitte nur ausfüllen, wenn in der Abwerverordnung produktionsspezifische Überwachungswerte genannt sind.)

☐ **Erklärung für das gesamte Veranlagungsjahr**

Produktionskapazität bzw. Maschinenkapazität in [t/d]
(nach dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid)

x

Zahl der Produktionstage
in [d/a]

=

Jahreskapazität
in [t/a]

☐ **Erklärung für den Zeitraum:** vom bis

Produktionskapazität bzw. Maschinenkapazität in [t/d]
(nach dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid)

x

Im Zeitraum enthaltene
Produktionstage

=

Kapazität im Zeitraum
in [t]

Abwassermengen

maximal gemäß des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides

l/s

m³/d

m³/a

sonstige

tatsächlich maximal eingeleitete Abwassermenge

l/s

m³/d

m³/a

sonstige

Schmutzfrachten

Schadstoffe und Schadstoffgruppen

maximal gemäß des die Abwassereinleitung
zulassenden Bescheides

tatsächlich maximal eingeleitete Schmutzfracht

kg/h

kg/d

t/a

sonstige

kg/h

kg/d

t/a

sonstige

Stand: 01.08.2022

bzw. ausfüllen!

☒

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

zu 3 Angaben zur Jahresschmutzwassermenge, den Abwassermengen und den Schmutzfrachten *

3.3.3 Einrichtungen zur Notentlastung

- ☐ Es gibt keine Einrichtung zur Notentlastung. Die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge wurde vollständig behandelt und vollumfänglich über die Probenahmestelle geleitet.
- ☐ Es gibt eine provisorisch, aber dauerhaft verschlossene Einrichtung zur Notentlastung, z. B. ein mit Absperrblase oder Rohrkappe verschlossener Auslass oder ein dauerhaft verschlossener Handschieber. Die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge wurde vollständig behandelt und vollumfänglich über die Probenahmestelle geleitet. Der dauerhafte Verschluss der Einrichtung zur Notentlastung sowie das Unterbleiben von Abschlüssen von teil- oder unbehandeltem Abwasser im betreffenden Veranlagungsjahr wird in einer unterzeichneten Erklärung formlos bestätigt und ist dem Formular beizufügen.
- ☐ Es gibt eine dauerhaft geöffnete oder regelbare Einrichtung zur Notentlastung mit Messeinrichtung zur Überwachung der Abschlüsse.
- ☐ Die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge wurde vollständig behandelt und vollumfänglich über die Probenahmestelle geleitet. Eine unterzeichnete „Nullmeldung“ ist diesem Formular beizufügen.³⁾
- ☐ Die Einrichtung zur Notentlastung war im Veranlagungszeitraum in Betrieb, und es wurde teil- oder unbehandeltes Abwasser an der Probenahmestelle vorbeigeleitet. Die Entlastungsaktivität ist gemäß der messtechnischen Überwachung zu dokumentieren und in Form eines unterzeichneten Ereignisberichts (Entlastungsbeginn, -ende, -dauer und Grund für die Notentlastung) beizufügen.³⁾
- ☐ Die Einrichtung zur Notentlastung war im Veranlagungszeitraum in Betrieb, und es wurde teil- oder unbehandeltes Abwasser über die Probenahmestelle geleitet (Verdünnung/Vermischung nach § 3 Absatz 3 AbwV). Die Entlastungsaktivität ist gemäß der messtechnischen Überwachung zu dokumentieren und in Form eines unterzeichneten Ereignisberichts (Entlastungsbeginn, -ende, -dauer und Grund für die Notentlastung) beizufügen.³⁾
- ☐ Es gibt eine dauerhaft geöffnete oder regelbare Einrichtung zur Notentlastung ohne Messeinrichtung zur Überwachung der Abschlüsse.
- ☐ Es kann ein Nachweis erbracht werden, dass es aus baulich-konstruktiven Gründen unter keinen Umständen zu einer Notentlastung kommen kann. Der Nachweis, z. B. ein hydraulischer Längsschnitt, ist dem Formular beizufügen.
- ☐ Es kann kein Nachweis erbracht werden, dass die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge im Veranlagungszeitraum vollständig behandelt und über die Probenahmestelle geleitet wurde.
- ☐ Es kann kein Nachweis erbracht werden, dass die gesamte, der Anlage zufließende Abwassermenge im Veranlagungszeitraum vollständig behandelt wurde. Die Ausleitung des Abschlages erfolgte jedoch über die Probenahmestelle (Verdünnung/Vermischung nach § 3 Absatz 3 AbwV).

4 Antrag auf Berücksichtigung einer Vorbelastung

Der Antrag auf Vorbelastung ist bis zum 31. März des auf die Einleitung folgenden Veranlagungszeitraumes zu stellen.
(Bei mehreren Entnahmegewässern bitte gesondertes Blatt verwenden.)

Gewässer, aus dem Wasserentnahme erfolgt:	Bezeichnung		
	in m³/d	in m³/a	
Wasserentnahmemenge:			

Die Wasserentnahme zulassende Entscheidung:	Datum	Reg.-Nr./AZ.

Die Entnahmemenge wurde bestimmt durch: ☐ Messung ☐ anderweitig

(Das im Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Verfahren bitte ankreuzen und Nachweise als Anlage beifügen.)

Der Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung wird für folgende Schadstoffe und Schadstoffgruppen gestellt:

CSB	P	N _{ges}	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{Ei}
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

☐ Es sind eigene Messergebnisse zur Gewässergüte vorhanden (bitte als Anlage beifügen).

Stand: 01.08.2022

³⁾ Alle der Einschätzung zugrundeliegenden Messdaten sind umfangreich und über einen Zeitraum von fünf Jahren, einschließlich des Veranlagungsjahres, vorzuhalten.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

5 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde:

- ☐ mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Bezeichnung

Datum

- ☐ mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG)

Bezeichnung

Datum

Anlagen

- ☐ Auswertung/nachprüfbare Berechnung der Jahresschmutzwassermenge (stets beizufügen)
- ☐ Ergebnis des Messprogramms auf Vordruck Z 2.2 (nur im Falle der Herabklärung)
- ☐ Nachweis der Wasserentnahmemengen (nur bei gestelltem Vorbelastungsantrag)
- ☐ Messergebnisse zur Gewässergüte (nur bei gestelltem Vorbelastungsantrag)
- ☐ Nachweis der herabklärten Jahresschmutzwassermenge (nur im Falle der Herabklärung)
- ☐ Nachweis bzw. Erklärung zum Notüberlauf (nur im Falle von Nummer 3.3.3)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag sind **jährlich** bis zum **31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** abzugeben. Für den Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Die Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Kläranlagen und Vorbelastung –

Einwohner (E)

Einwohner sind alle natürlichen Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage haben.

Einwohnergleichwerte (EGW)

Einwohnergleichwerte erfassen das nicht aus Haushaltungen (beispielsweise Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) stammende Abwasser, das in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird. Der EGW ist eine Maßeinheit, die der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Einwohner pro Tag an das Abwasser abgibt, entspricht. Hierbei wird von einem täglichen BSB₅-Wert von 60 g ausgegangen.

Einwohnerwerte (EW)

Die Summe aus natürlichen Einwohnern E und Einwohnergleichwerten EGW ergibt den für die Ermittlung der Abwasserabgabe maßgeblichen Einwohnerwert EW.

Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz- und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage).

Nummer 3.2.1

Aus den kontinuierlichen Durchflussmessungen werden die Trockenwettertage ermittelt (Wetterschlüssel). Für diese Tage wird der mittlere Trockenwettertagesabfluss für das Jahr (Summe der Trockenwetterabflüsse/Summe der Trockenwettertage) bestimmt. Die JSM ergibt sich aus dem Produkt des mittleren Trockenwettertagesabflusses x 365.

Nummer 3.2.2

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 3.2.1 nur findet hier keine kontinuierliche Durchflussmessung statt.

Nummer 3.2.3

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 3.2.1 nur auf Basis einer anderen Datenlage (Winter-, Sommermessung).

Nummer 3.2.4

Ermittlung des Tagesmittelwertes für Trockenwettertage aus der Pumpenleistung (Stromverbrauch oder Pumpstunden), weitere Berechnung der JSM wie Nummer 3.2.1.

Nummer 3.2.5

Berechnung der JSM aus dem Abwasserentgelt, welches als Grundlage den Trinkwasserverbrauch hat. Ein Fremdwasseranteil ist hierbei nicht enthalten und gesondert anzusetzen.

Nummer 3.2.6

Nur anzuwenden, wenn Voraussetzungen für die Nummern 3.2.1 bis 3.2.5 nicht vorhanden sind. Sonstige Methoden sind zum Beispiel die Ermittlung der JSM aufgrund des spezifischen Abwasseranfalls (zum Beispiel 150 l/E x d für häuslichen Abwasseranfall beziehungsweise branchenspezifischer Abwasseranfall) oder aufgrund des als Bemessungswert für die Kläranlage festgelegten Trockenwetterabflusses.

Einrichtung zur Notentlastung, bzw. Notüberlauf

Baulich-konstruktive (z.B. Rohrauslass) und/oder regelbare (z.B. Schieber, Pumpen) Vorrichtungen, die durch aktive oder passive Ausleitung eine Überflutung von Maschinenteknik und sonstiger Infrastruktur im Falle von unvorhersehbaren Extremereignissen verhindern.

Vordruck AE 1.2

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser ohne Kleineinleitungen¹⁾

- Teilortskanalisation -

gemäß § 9 Abs. 1 AbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)															Veranlagungsjahr *		
C	4	0	-	8	6	0	3	/									

Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

Anzahl der Einleitstellen: (Die Anlage zum Vordruck AE 1.2 stets beizufügen.)

Anlagen

- ☐ Anlage "Teilortskanalisationen" zur Erfassung der Einleitstellen (stets beizufügen)
- ☐ Ergebnis des Messprogramms auf Vordruck Z 2.2 (nur im Falle der Herabklärung)
- ☐ sonstige

¹⁾ Kleineinleitungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 m³ pro Tag. Einleitungen aus Teilortskanalisationen sind - unabhängig von der täglichen Einleitmenge - grundsätzlich keine Kleineinleitungen und folglich auf Vordruck AE 1.2 zu erklären.

Hinweise

Die Erklärung ist **jährlich** bis zum **31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Teilortskanalisationen –

Einwohner (E)

Einwohner sind alle natürlichen Personen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einzugsgebiet der Abwasserbehandlungsanlage haben.

Einwohnergleichwerte (EGW)

Einwohnergleichwerte erfassen das nicht aus Haushaltungen (beispielsweise Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) stammende Abwasser, das in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird. Der Einwohnergleichwert ist eine Maßeinheit, die der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Einwohner pro Tag an das Abwasser abgibt, entspricht. Dabei wird angenommen, dass ein Einwohner 150 l Abwasser pro Tag verursacht und das einem täglichen BSB5-Wert von 60 g entspricht.

Einwohnerwerte (EW)

Die Summe aus natürlichen Einwohnern E und Einwohnergleichwerten EGW ergibt den für die Ermittlung der Abwasserabgabe maßgeblichen Einwohnerwert EW.

Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Die JSM ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage). Ein Nachweis ist in Form einer Auswertung bzw. nachprüfbarer Berechnung als Anlage beizufügen.

Ablaufklasse

C - Basisreinigung mit Entfernung des Kohlenstoffs

N - (Nitrifikation) zusätzlich zur Kohlenstoffelimination wird der Stickstoff oxidiert und damit entgiftet

D - (Denitrifikation) zusätzlich zum Kohlenstoff wird auch der Stickstoff mikrobiologisch aus dem Wasser entfernt

+P - ausser Kohlenstoff und Stickstoff wird auch der Phosphor aus dem Abwasser entfernt

+H - nicht nur Kohlenstoff und Stickstoff werden zuverlässig entfernt, sondern es erfolgt eine zusätzliche Hygienisierung, bei der insbesondere Keime herausgefiltert werden

Abgabepflichtiger:		Veranlagungsjahr:	
Bei Bedarf bitte neue Zeilen einfügen.			

- 1 Ablaufklasse: C – Basisreinigung mit Entfernung des Kohlenstoffs
N – (Nitrifikation) zusätzlich zur Kohlenstoffelimination wird der Stickstoff oxidiert und damit entgiftet
D – (Denitrifikation) zusätzlich zum Kohlenstoff wird auch der Stickstoff mikrobiologisch aus dem Wasser entfernt
+ P – ausser Kohlenstoff und Stickstoff wird auch der Phosphor aus dem Abwasser entfernt
+ H – nicht nur Kohlenstoff und Stickstoff werden zuverlässig entfernt, sondern es erfolgt eine zusätzliche Hygienisierung, bei der insbesondere Keime herausgefiltriert werden
- 2 Nachweis in Form einer Auswertung bzw. nachprüfbarer Berechnung als Anlage beifügen

Vordruck

AE 2

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser an Stelle der Kleininleiter

gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 AbwAG, § 8 Abs. 1 SächsAbwAG
sowie § 11 Abs. 2 AbwAG, 10 SächsAbwAG

**Diese Erklärung ist bis zum 31. März des auf die
Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben.**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Abgabepflichtige Körperschaft *

Name		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Angaben zur Abgabepflicht *

Die Erklärung zur Kleininleiterabgabe erfolgt durch die in Nummer 1 genannte Körperschaft, da

- ☐ die sich erklärende Gemeinde nicht Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt vollständig der Gemeinde.
- ☐ die sich erklärende Gemeinde zwar Mitglied in einem Abwasserzweckverband ist, jedoch diesem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nur teilweise übertragen und die Abgabepflicht zur Kleininleiterabgabe nicht durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.
- ☐ dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden vollständig übertragen wurde.
- ☐ dem sich erklärenden Verband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung durch die betreffenden Mitgliedsgemeinden zwar nur teilweise übertragen, aber die Abgabepflicht zur Kleininleiterabgabe durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen wurde.
- ☐ Sonstiges/Anmerkungen:

3 Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Anzahl Einwohner mit Kleininleitungen im Zuständigkeitsbereich:
(Bei der Angabe ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen)

davon Anzahl der Abgabepflichtigen:
(Nachweis durch landeseinheitliches Kleininleiterkataster)

bzw. ausfüllen!

☒

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

4 Verrechnung der Abwasserabgabe

4.1 Anzeige der Maßnahme

☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt (§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG):

angezeigt am

Bezeichnung der Maßnahme

4.2 Erklärung der Maßnahme

☐ Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt (§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG):

erklärt am

Bezeichnung der Maßnahme

5 Anlagen

Folgende Anlagen bitte immer beifügen:

☐ landeseinheitliches Kleineinleiterkataster in digitaler Form (xlsx-Format)

Folgende Anlagen bitte beifügen, falls diese der Landesdirektion Sachsen (Referat Abgaben) noch nicht vorliegen oder diese geändert wurden:

☐ die Satzung oder der öffentlich-rechtliche Vertrag, der den Übergang der Abgabepflicht für Kleineinleitungen bewirkt

☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen

☐ satzungsrechtliche Bestimmung über die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben

☐ sonstige:

Hinweise

Zum Nachweis der unter Nummer 3 angegebenen Daten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG ist dieser Abgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen eine tabellarische Übersicht zur Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beizufügen.

Verwenden Sie hierzu bitte das landeseinheitliche Kleineinleiterkataster.
(www.lids.sachsen.de/umwelt/kleineinleiterkataster)

Wird ein tabellarischer Nachweis nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner durch die zuständige Behörde geschätzt.

Die Erklärung ist **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Stand: 01.08.2022

Unterschrift

Erläuterungen

- Abgabeerklärung über die Einleitung von Schmutzwasser an Stelle der Kleininleiter -

Die Kleininleiterabgabe wird erhoben für Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Abwasser in ein Gewässer (§ 9 Abs. 2 S. 2 AbwAG). Ähnlich verschmutztes Abwasser ist in diesem Zusammenhang das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbare Schmutzwasser, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Die Konzentrationswerte des unbehandelten Abwassers dürfen nur unwesentlich (max. 30 %) über den Werten für häusliches Abwasser liegen.

Die Kleininleiterabgabe wird nicht erhoben für Einwohner/-innen,

- die mit ihrem gesamten Schmutzwasser an eine Kanalisation mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage oder eine Teilortskanalisation angeschlossen sind (Indirekteinleiter); die Abwassereinleitungen aus Teilortskanalisationen sind auf Formular AE 1.2 zu erklären, da § 8 AbwAG auf die Einwohner/-innen, die nicht an der Kanalisation angeschlossen sind, abstellt,
- deren Fäkalien in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden und deren Grauwater über eine Kanalisation eingeleitet wird,
- deren gesamtes Schmutzwasser in abflusslosen Gruben gesammelt und einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Abgabepflicht besteht nur für Einwohner/-innen mit Hauptwohnsitz.

Abgabepflichtige

Die Abwasserabgabe für Kleininleitungen wird grundsätzlich von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt. Sie wird ferner von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften erhoben, denen gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht in funktionaler und räumlicher Hinsicht vollständig übertragen ist.

Funktional vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte in § 54 Abs. 1 WHG benannte Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde. Räumlich vollständig bedeutet insoweit, dass für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile die Abwasserbeseitigungspflicht auf eine oder auch mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände) vollständig übertragen wurde.

Die Betrachtung nach Gemeindeteilen ist dann geboten, wenn für einzelne Gemeindeteile unterschiedliche Zuständigkeiten (z.B. aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Zweckverbänden) bestehen.

Wenn die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Gemeindeteile lediglich teilweise auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wurde, bleibt somit die übertragende Körperschaft für Kleininleitungen abgabepflichtig, wenn nicht in der Verbandssatzung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, durch den die Übertragung der Teilaufgabe erfolgt, geregelt ist, dass die Aufgaben übernehmende Körperschaft auch für Kleininleitungen abgabepflichtig ist (§ 8 Abs. 1 S. 2 SächsAbwAG).

Die Abgabepflicht besteht regelmäßig für Dritte. Die Abgabepflicht kann aber auch für Kleininleitungen bestehen, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst zuzurechnen sind (z. B. für durch eine Gemeinde vermietete Grundstücke).

Abgabefreiheit

Von den Einwohnern/Einwohnerinnen, für die grundsätzlich Abgabepflichtigkeit besteht, entfällt die Abgabepflicht nach folgenden Maßgaben:

Nach § 8 Abs. 2 S. 2 AbwAG bleiben Kleininleitungen abgabefrei, wenn

- der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht
- und
- die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

Eine ordnungsgemäße Schlammabeseitigung setzt grundsätzlich das Vorliegen einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung (zumeist als Fäkalsatzung gefasst) voraus. Auf Basis der satzungsrechtlichen Regelung ist der Schlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen oder nach Abfallrecht zu entsorgen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG).

Vordruck **AE 3**

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage

gemäß § 7 AbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

Antrag auf Abgabebefreiung für das Einleiten von Niederschlagswasser

gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG, § 6 Abs. 1 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Inhalt der Erklärung *

Einzugsgebiet Kläranlage

Die Erklärung gilt für das Einzugsgebiet der nachstehend genannten Kläranlage:

Bezeichnung

Das Einzugsgebiet wird:

- ☐ vollständig im Mischsystem entwässert
☐ vollständig im Trennsystem entwässert
☐ teilweise im Mischsystem und teilweise im Trennsystem entwässert

Eine vollständige Auflistung aller Einleitstellen ist mit der Anlage zu dieser Erklärung einzureichen. Änderungen zum Vorjahr sind bitte farblich zu markieren.

Anzahl der an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Einwohner (siehe Anlage):

bzw. ausfüllen!



Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Antrag auf Abgabebefreiung (Ausschlussfrist 31. März) *

Die Abgabebefreiung im Mischsystem kann beantragt werden, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlage entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben wird und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiung im Trennsystem kann beantragt werden, wenn das in einer öffentlichen Kanalisation abfließende Wasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiung wird beantragt für:

- ☐ alle Einleitstellen im Mischsystem
- ☐ alle Einleitstellen im Trennsystem
- ☐ die mit Kreuz markierten Einleitstellen der Spalte A der Anlage zum Vordruck AE 3 (Tabelle zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht)

Anzahl der Einwohner, für die ein Antrag gestellt wird (siehe Anlage):

4 Mischwasserbehandlungskonzept *

- ☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen liegen der Erklärung bei.
- ☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen wurden der Abgabebehörde bereits vorgelegt. Relevante Änderungen haben sich seit der Übergabe nicht ergeben.

Bezeichnung der Unterlagen sowie Datum der Übergabe

- ☐ Es liegt kein Mischwasserbehandlungskonzept vor (nur zulässig, wenn kein Antrag auf Abgabebefreiung gestellt wird oder wenn das Einzugsgebiet vollständig im Trennsystem entwässert wird).

- ☐ Das Mischwasserbehandlungskonzept wird derzeit erstellt
- voraussichtliche Fertigstellung

5 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde:

- ☐ mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Bezeichnung

Datum

- ☐ mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG)

Bezeichnung

Datum

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Anlagen

- ☐ Anlage zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht (stets beizufügen)
- ☐ Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ wasserrechtliche Erlaubnisse (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung (Punkt 3) gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Anträge, welche nach dem 31. März bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen

– Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage –

Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtige/r ist, wer Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet (§§ 1 und 7 AbwAG).

Abgabetatbestand

Der Abgabepflicht unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in ein Gewässer. Unter dem Begriff „öffentliche“ Kanalisation ist eine Kanalisation zu verstehen, die in einem abgeschlossenen örtlichen Bereich einer Mehrzahl von Grundstückseigentümern als Anschlussnehmern zur Benutzung angeboten wird. Entscheidend ist, dass sich grundsätzlich jedermann anschließen kann.

Mischsystem

a) Grundsatz

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG bleibt auf Antrag das aus einer Kanalisation im Mischsystem abfließende Wasser abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Voraussetzungen für die Abgabefreiheit sind, dass die Entlastungsbauwerke nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und dass das in den Speicherbauwerken zurückgehaltene Mischwasser in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt wird. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, ist das Arbeitsblatt DWA-A 102. Die im Folgenden verwendeten Formelzeichen, Kürzel und Begriffe beruhen auf den entsprechenden Definitionen im Arbeitsblatt DWA-A 102.

b) Anforderungen an die Abgabefreiheit für das gesamte Einzugsgebiet einer Kläranlage

Das gesamte entsorgte Einzugsgebiet einer zentralen Kläranlage bleibt abgabefrei, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Nachweis, dass der zulässige Gesamtstoffaustrag nach DWA-A 102-2 unterschritten wird, liegt vor.
- Das für das Einzugsgebiet nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102-2 erforderliche Speichervolumen wurde vollständig errichtet. Anrechenbare Speichervolumina (z. B. oberhalb von Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanälen liegender Kanalstauraum) finden Berücksichtigung, wenn diese im Einzelfall im Rahmen der Mischwasserbehandlungskonzepte nachgewiesen wurden. Die entsprechenden Volumina gelten nur dann als errichtet, wenn am jeweiligen Bauwerk das Mischungsverhältnis (7.3.4.2 DWA-A 102-2) und die jeweils einschlägigen Klärbedingungen eingehalten werden sowie die sonstigen baulichen Voraussetzungen des Arbeitsblattes DWA-A 166 vorliegen.
- Sämtliche Regenüberläufe entsprechen den Vorgaben nach Ziffer 7.3.4.5 des DWA-A 102-2 (insbesondere Einhaltung des Mindestmischungsverhältnisses und Weiterleitung des kritischen Mischwasserabflusses)
- Alle Speicherbauwerke werden so betrieben, dass das Speichervolumen entsprechend der Bemessung im Regenwetterfall mit Mischwasser beaufschlagt wird (maßgeblich ist hier insbesondere eine normgerechte DrosselEinstellung).
- Die Kläranlage ist hydraulisch geeignet, die Summe aller der Kläranlage unmittelbar zugeführten Drosselabflüsse aus dem gesamten Einzugsgebiet aufzunehmen.

c) Anforderungen an die Abgabefreiheit einzelner Teileinzugsgebiete

Als abgabefreies Teileinzugsgebiet können durch den Abgabepflichtigen entsorgte Flächen oberhalb eines zu bestimmenden Speicherbauwerks (Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanal) beantragt werden, in welchem folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Sämtliche Bedingungen nach Buchstabe b) werden für das Teileinzugsgebiet eingehalten.
- Es ist sichergestellt, dass der gesamte Drosselabfluss des definierten Speicherbauwerkes der Kläranlage zugeführt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass dieser Drosselabfluss ($Q_{ab,teil}$) nicht das Abflussvermögen der in Fließrichtung nachfolgenden Entlastungsbauwerke ($Q_{ab,folgend}$) überschreiten darf. Ist die Bemessung des definierten Bauwerkes nicht ausreichend, um sämtliche oberhalb des Bauwerks liegenden Flächen als abgabefrei zu erklären, so hat der Abgabepflichtige das zur Abgabebefreiung beantragte Gebiet konkret abzugrenzen und zusätzlich zu den obenstehenden Anforderungen nachzuweisen, dass die Größe des Gebietes der Bemessung des Bauwerkes entspricht (entsprechend des Zulassungsbescheides, ansonsten durch Einzelnachweis). In ein Mischsystem integrierte Trenngebiete sind unabhängig vom Ausbau der Mischwasserbehandlung abgabefrei, wenn die Voraussetzungen entsprechend der Vorgaben für Trennsysteme erfüllt sind.

d) Mischwasserbehandlungskonzept

Die Abgabeerklärung ist für das gesamte Einzugsgebiet einer zentralen Kläranlage zu erstellen. Ihr ist ein vollständiges Mischwasserbehandlungskonzept beizulegen.

Das Mischwasserbehandlungskonzept besteht mindestens aus:

- dem Gebietseinteilungsplan,
- einem Fließschema und
- einer tabellarischen Zusammenstellung der wesentlichen einzugsgebietsspezifischen und baulichen Kenndaten für jedes Entlastungsbauwerk.

Einem Mischwasserkonzept stehen Unterlagen gleich, die die Mischwasserbehandlung in einem Einzugsgebiet hinreichend im Hinblick auf die abwasserabgaberechtliche Veranlagung darlegen (z.B. Generalentwässerungsplan). Sofern in den Wasserrechtsbescheiden bzw. den zugehörigen Genehmigungsunterlagen alle erforderlichen Angaben zu allen Entlastungsanlagen des Kläranlageneinzugsgebietes bzw. Teileinzugsgebietes enthalten sind und diese Unterlagen der für die Festsetzung zuständigen Behörde vorliegen, kann unter Verweis hierauf auf die gesonderte Vorlage eines Mischwasserbehandlungskonzeptes verzichtet werden.

Liegt bereits ein diesen Anforderungen entsprechendes Mischwasserbehandlungskonzept vor, so bedarf es nur dann einer überarbeiteten Vorlage, wenn:

- Speicherbauwerke in Betrieb oder außer Betrieb genommen wurden,
- Regenüberläufe in Betrieb oder außer Betrieb genommen wurden,
- sich wesentliche betriebliche Änderungen eines Entlastungsbauwerkes ergeben haben (insbesondere Änderung von Q_{ab}),
- sich wesentliche Änderungen in den Bemessungsgrundlagen einzelner Entlastungsbauwerke ergeben haben (insbesondere von $A_{b,a}$),
- wesentliche bauliche Änderungen an einzelnen Entlastungsbauwerken vorgenommen wurden,
- sich eine wesentliche Änderung der Mischwasserbehandlungskapazität der Kläranlage ergeben hat oder
- aus sonstigen Gründen eine Überarbeitung des Mischwasserbehandlungskonzeptes erforderlich ist.

In allen anderen Fällen ist es ausreichend, im Rahmen der Abgabeerklärung die Einwohnerzahlen bezogen auf den 30. Juni des jeweiligen Veranlagungsjahres anzugeben und unter Nummer 4 auf das bereits vorliegende Mischwasserkonzept bzw. die gleichwertigen Unterlagen zu verweisen.

Mit Erscheinen des Arbeitsblattes DWA-A 102 wurde das Arbeitsblatt ATV-A 128 ersetzt. Vorerst werden Nachweise nach dem Arbeitsblatt ATV-A 128 weiter anerkannt. Bei neu erstellten Mischwasserkonzepten und Einzelnachweisen sind die Vorgaben des DWA-A 102 nachzuweisen.

Trennsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser **auf Antrag** abgabefrei, für in einer Kanalisation abfließendes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten, gewerblichen Flächen größer als drei Hektar

gemäß §§ 7, 11 Abs. 2 AbwAG sowie § 10 SächsAbwAG

Antrag auf Abgabebefreiung für das Einleiten von Niederschlagswasser

gemäß §§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)															Veranlagungsjahr *									
C	4	0	-	8	6	0	3	/																
1 Gewässerbenutzung *																								
Name Gewässerbenutzende															Kontakt									
Straße/Haus-Nr.																								
PLZ					Ort																			
Telefon							Telefax							E-Mail Adresse										
Betriebsstandort															Flurstück/e									

2 Inhalt der Erklärung *	
Die befestigte gewerbliche Fläche wird: ☐ vollständig im Mischsystem entwässert ☐ vollständig im Trennsystem entwässert ☐ teilweise im Mischsystem und teilweise im Trennsystem entwässert Eine vollständige Auflistung aller Einleitstellen ist bitte mit Anlage zu dieser Erklärung einzureichen. Änderungen zum Vorjahr bitte farblich markieren. Summe der befestigten gewerblichen Fläche (siehe Anlage): ha Hinweis: Befestigte gewerbliche Flächen, die kleiner bzw. gleich 3 Hektar sind, bleiben abgabefrei.	

bzw. ausfüllen!

☒

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Antrag auf Abgabebefreiung (Ausschlussfrist 31. März)

Die Abgabebefreiung im Mischsystem kann beantragt werden, wenn das gesamte in der nicht öffentlichen Kanalisation abfließende Abwasser entsprechend § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden sowie die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiung im Trennsystem kann beantragt werden, wenn das Niederschlagswasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiung wird beantragt für:

- ☐ sämtliche Einleitstellen bzw. die gesamte befestigte Fläche des Betriebsstandortes
- ☐ für die in Anlage gekennzeichneten Einleitstellen

Größe der Fläche für die ein Antrag gestellt wird: ha

4 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde

- ☐ mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Maßnahme

Datum

- ☐ mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG)

Maßnahme

Datum

Anlagen

- ☐ Anlage zum Vordruck AE 4 zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht (stets beizufügen)
- ☐ Plan/Luftbild mit markierter Fläche, Verlauf der Entwässerungskanäle und Lage der Einleitstellen
(sofern noch nicht vorliegend bzw. bei Änderungen)
- ☐ wasserrechtliche Erlaubnisse (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Anträge, welche nach dem 31. März bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wurden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen

– Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar –

Abgabepflichtige/r

Abgabepflichtige/r ist, wer Niederschlagswasser von einer befestigten gewerblichen Fläche über eine nicht öffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet (§§ 1 und 7 AbwAG).

Abgabetatbestand

Der Abgabepflicht unterliegt die Einleitung von Niederschlagswasser über eine nicht öffentliche Kanalisation in ein Gewässer.

Befestigte gewerbliche Fläche

Befestigt ist eine Fläche, wenn der Boden durch gezielte Maßnahmen versiegelt oder so verdichtet worden ist, so dass das Niederschlagswasser nicht den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend versickern kann. Hierbei handelt es sich nicht zwangsweise um die reduzierte Fläche A_{red} , insbesondere nicht, wenn zur Berechnung Abflussbeiwerte herangezogen wurden. Von der Abgabepflicht sind nur Flächen größer 3 ha betroffen.

Zu einer nicht öffentlichen Kanalisation zählen beispielsweise Industrie- oder Gewerbegebiete, Lager- oder sonstige Betriebsflächen. Durch § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG wurde die Niederschlagswassereinleitung von Schienenwegen der Eisenbahnen ausdrücklich von der Abgabepflicht ausgenommen, wenn es über eine nicht öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Nicht öffentliche Kanalisation

Die Kanalisation ist nicht öffentlich und damit privat, wenn sie nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem bestimmten Benutzerkreis zur Verfügung steht.

Zu einer nicht öffentlichen Kanalisation kann beispielsweise die Kanalisation eines Flugplatzes, eines Betriebsgrundstückes eines gewerblichen Unternehmens oder von landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften zählen.

Abgabefreiheit

a) Trennsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsAbwAG bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser **auf Antrag** abgabefrei, für in einer Kanalisation abfließendes Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist, sofern die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers im Trennsystem gelten die im Arbeitsblatt DWA-A 102 gestellten Anforderungen. Demnach ist nur bei gering verschmutzten Gebieten der Kategorie I (z. B. Dachflächen, soweit nicht unter Flächengruppe SD1 und SD2 fallend) eine Behandlung des Niederschlagswassers nicht erforderlich. Die Anforderungen des Zulassungsbescheides sind einzuhalten.

b) Mischsystem

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SächsAbwAG bleibt **auf Antrag** für aus einer Kanalisation im Mischsystem abfließendes Wasser abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Erfolgt eine Entlastung des Mischwassers vor der Kläranlage, so muss auch das entlastete Mischwasser entsprechend den Anforderungen nach § 57 WHG behandelt werden. Der Stand der Technik gilt als eingehalten, wenn die Entlastungsbauwerke nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und das in den Speicherbauwerken zurückgehaltene Mischwasser in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik behandelt wird. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob die Entlastungsbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, ist das Arbeitsblatt DWA-A-102.

Mit Erscheinen des Arbeitsblattes DWA-A 102 wurde das Arbeitsblatt ATV-A 128 und das Merkblatt DWA-M 153 ersetzt. Vorerst werden Nachweise nach dem Arbeitsblatt ATV-A 128 und dem Merkblatt DWA-M 153 weiter anerkannt. Eine Überarbeitung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 muss aber mittelfristig erfolgen. Bei neu erstellten bzw. aktualisierten Mischwasserkonzepten und Einzelnachweisen sind die Vorgaben des DWA-A 102 nachzuweisen.

Vordruck

Z 1

Erklärung von Überwachungswerten (Ersatzerklärung)

gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

**Diese Erklärung ist bis spätestens einen Monat
vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also
bis zum 30. November für das folgende
Veranlagungsjahr, abzugeben (Ausschlussfrist).**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Überwachungswerte

Nach § 6 Abs. 1 Satz AbwAG werden zur Ermittlung der Schadeinheiten für die Abwasserabgabe die in der Anlage zum Vordruck Z1 aufgeführten Überwachungswerte erklärt. Diese Überwachungswerte sind der amtlichen Überwachung zugrunde zu legen. Die Anlage ist diesem Formular stets beizufügen.

3 Einleitstellen

Anzahl der Einleitstellen mit ersatzerklärten Werten (siehe Anlage): *

Anlagen

☐ Anlage zum Vordruck Z1 (stets beizufügen)

☐ sonstige:

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, also bis zum 30. November für das folgende Veranlagungsjahr, abzugeben (Ausschlussfrist). Die Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Erklärung von Überwachungswerten (Ersatzerklärung) –

Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG ist nur abzugeben, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erforderlichen Festlegungen nicht in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid enthalten sind.

Eine Erklärung des Überwachungswertes nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG ist für jeden Parameter erforderlich, für den keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgesetzt sind, obwohl eine Überschreitung der Schwellenwerte nach der Anlage zu § 3 AbwAG zu erwarten ist.

Das heißt, auch für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, für die keine Anforderungen nach § 57 WHG in Verbindung mit der AbwV bestehen, sind Überwachungswerte gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG zu erklären, wenn eine Überschreitung der Schwellenwerte zu erwarten ist.

Die Abgabefrist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen. Da es sich dabei um eine Ausschlussfrist handelt, können alle nach diesem Tag eingehenden Formulare nicht anerkannt werden.

Wird die Abgabefrist versäumt, so wird der Ermittlung der Schadeinheiten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 AbwAG jeweils das höchste Messergebnis der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Sofern eine behördliche Überwachung in dem Veranlagungsjahr nicht stattfand, ist der Überwachungswert gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 AbwAG zu schätzen.

Für die Erklärung der Überwachungswerte nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG sollte sich der Einleiter an der oberen Linie der Ablaufschwankungen bei den zu erfassenden Konzentrationen orientieren. Die erklärten Überwachungswerte werden der behördlichen Überwachung zugrunde gelegt. Eine danach festgestellte Überschreitung der erklärten Überwachungswerte führt gemäß §§ 6 Abs. 2, 4 Abs. 4 AbwAG zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe.

Bei Kanalisationsabläufen mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes für den CSB wie folgt vorgegangen werden:

- sind der Kanalisation keine Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 800 mg/l auszugehen
- sind der Kanalisation Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 500 mg/l auszugehen
- sind der Kanalisation ausschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen vorgeschaltet, ist von einem CSB-Wert von 150 mg/l auszugehen

Wenn für kommunale Abwässer aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 1 bis 3, das heißt bis 10 000 Einwohnerwerte, keine Überwachungswerte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid für den Gehalt an Stickstoff und Phosphor festgelegt sind, ist eine Erklärung für diese Parameter erforderlich.

Bei Kanalisationsabläufen mit ausschließlich häuslichem Schmutzwasser kann bei der Erklärung des Überwachungswertes aus Vereinfachungsgründen für Phosphor ein Überwachungswert von 15 mg/l und für Stickstoff ein Überwachungswert von 100 mg/l angenommen werden.

Die jeweils zulässige Probenahmeart ergibt sich aus § 2 AbwV in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden Anhang der AbwV. Ist für die erklärten Parameter in dem betreffenden Anhang der AbwV keine Festlegung getroffen, so sind in der Erklärung für diesen Parameter folgende Probenahmearten zulässig:

- AOX: Stichprobe
- Übrige Schadstoffe/Schadstoffgruppen: Die Probenahmeart, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde keine Probenahme festgelegt oder sind mehrere Arten alternativ festgelegt, so ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Nr. 3 AbwV zu entnehmen.

Anlage zum Vordruck Z 1 (Ersatzerklärung)

Abgabepflichtiger:	Veranlagungsjahr:

Bei Bedarf bitte neue Zeilen einfügen.

[illegible]

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Bezeichnung
Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf	CSB
Phosphor	P
Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	N _{GES}
Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX
Quecksilber	Hg
Cadmium	Cd
Chrom	Cr
Nickel	Ni
Blei	Pb
Kupfer	Cu
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

3 Umstände, die zur Verminderung der Überwachungswerte führen

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

4 Anzeige des Messprogramms

Zum Nachweis der Einhaltung der niedriger erklärten Überwachungswerte wird folgendes Messprogramm gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG angezeigt.

4.1. Probenahmestelle

- ☐ Die Probenahme erfolgt an der in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid festgelegten Probenahmestelle bzw der gekennzeichneten behördlichen Probenahmestelle.
- ☐ In dem die Einleitung zulassenden Bescheid ist keine Probenahmestelle festgelegt. Die Probenahme erfolgt deshalb an folgender Probenahmestelle (Skizze bitte beifügen):

4.2. Probenahmeart (z.B. qualifizierte Stichprobe)

Wenn verschiedene Probenahmen für die einzelnen Parameter erforderlich sind, ist dies bitte anzugeben.

- ☐ Die Probenahme erfolgt wie in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt.
- ☐ Die Probenahme erfolgt wie in der Ersatzerklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG Vordruck Z 1) angegeben

4.3. Probenahmehäufigkeit

Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Die Proben werden im Erklärungszeitraum an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten entnommen:

Ifd. Nr.	Datum	Wochentag	Uhrzeit
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

☒ bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

zu 4 Anzeige des Messprogramms

4.4 Analysen- und Messverfahren

Parameter
nach AbwAG

Verfahren
(Bezeichnung der DIN oder des Schnelltests)

Angaben zur Untersuchungsstelle

Zwischen folgenden Eintragungen ist zu wählen:
1 - Name des bestätigten Labors nach EigenkontrollVO
2 - eigenes Labor
3 - eigenes Labor mit Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EigenkontrollVO

CSB		
P		
Nitrit - N		
Nitrat - N		
Ammonium – N		
AOX		
Hg		
Cd		
Cr		
Ni		
Pb		
Cu		
G _{Ei}		

- Wird das Messprogramm nicht wie angezeigt und zugelassen durchgeführt, kann die Heraberkklärung nicht anerkannt werden.

☐ Bei der zuständigen Wasserbehörde wurde beantragt, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die mit diesem Vordruck erklärten Werte anzupassen bzw. einen derartigen Bescheid zu erstellen.

Anlagen

☐ Darlegung der Umstände, die zu der Verminderung führen (siehe Nummer 3)

☐ Skizze zur Probenahmestelle (siehe Nr. 4)

☐ sonstige:

Hinweise

Diese Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise – Erklärung niedrigerer Überwachungswerte (Herabklärung) –

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 5 AbwAG ist die Einhaltung des nach § 4 Abs. 5 S. 1 AbwAG niedriger erklärten Überwachungswertes entsprechend der Festlegungen des Bescheides durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. Weitere Anforderungen an das Messprogramm stellt § 5 SächsAbwAG auf.

Probenahmeort

Die Probenahme hat an der Probenahmestelle für die behördliche Einleiterüberwachung zu erfolgen. In der Regel sind diesbezüglich Regelungen im die Einleitung zulassenden Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG getroffen. Sollte keine Festlegung in dem die Einleitung zulassenden Bescheid getroffen worden sein, so hat der Abgabepflichtige den Ort anzugeben und eine Skizze der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG beizufügen.

Probenahmehäufigkeit

Die Messungen sind mindestens monatlich durchzuführen. Bei der Probenahme sind Wochentage und Tageszeiten zu wechseln (zeitversetzte Probenahme), um auch Spitzenbelastungen zu erfassen.

Als Uhrzeit ist grundsätzlich der Beginn der Probenahme anzugeben. Wenn der Beginn einer durchgeführten Probenahme um eine Stunde oder mehr von der im zugelassenen Messprogramm für diesen Tag angegebenen Uhrzeit abweicht, kann der Messwert nicht als Nachweis der Einhaltung des Messprogramms dienen.

Bei diskontinuierlichen Abwassereinleitungen muss der Einleiter lediglich das Datum und den Wochentag der geplanten Probenahme im Formular Z 2.1 angeben. Die Angabe der Uhrzeit ist nicht erforderlich. Erfolgt diese dennoch, ist sie abgaberechtlich unbeachtlich. Diskontinuierliche Anlagen mit vergleichmäßigtem Ablauf gelten als kontinuierliche Einleitungen.

Probenahmeart

Es ist die Probenahmeart zu wählen, die in dem die Einleitung zulassenden Bescheid festgelegt wurde. Wurde eine Ersatzerklärung mit Formular Z 1 eingereicht, so ist die Probenahmeart, welche dort festgelegt wurde, zu wählen.

Analysen- und Messverfahren

Die Schädlichkeit des Abwassers ist entsprechend den §§ 2 und 3 EigenkontrollVO zu ermitteln.

Für Einleitungen, an die Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor Vermischung gestellt sind, sind die entsprechenden Parameter durch Labore untersuchen zu lassen oder es ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 EigenkontrollVO eine entsprechende Bestätigung für das eigene Labor beizufügen.

Verfahrenshinweise

Die Umstände, auf denen die Erklärung beruht, sind darzulegen.

Wenn die Landesdirektion Sachsen das geplante Messprogramm nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zurückweist, gilt das Messprogramm als behördlich zugelassen. Der Abgabepflichtige hat die ausgewerteten Ergebnisse des Messprogramms bis zum 31. März des folgenden Veranlagungszeitraums mit dem Formular Z 2.2 im Rahmen der Abgabeerklärung vorzulegen. Jegliche Änderungen des Messprogramms sind der Landesdirektion Sachsen unverzüglich anzuzeigen.

Für die Prüfung der Einhaltung des erklärten Wertes sind die Messwerte aus der behördlichen Überwachung zu den Messwerten, die im Rahmen des Messprogramms nach § 4 Abs. 5 AbwAG ermittelt worden, zeitlich einzuordnen und entsprechend § 6 AbwV auf ihre Einhaltung zu kontrollieren. Nur wenn die Prüfung ergibt, dass der niedriger erklärte Überwachungswert eingehalten ist oder als eingehalten gilt, kann die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des herabklärten Wertes erfolgen.

Sollten zwei abweichende Messergebnisse für eine Probe vorliegen, wie sie bei einer durch den Einleiter untersuchten Parallelprobe zur behördlich untersuchten Probe auftreten können und kann kein Fehler bei Probenahme und Analytik der behördlich untersuchten Probe nachgewiesen werden, ist das Ergebnis der behördlichen Überwachung maßgebend.

Vordruck Z 2.2

Ergebnis des Messprogramms (Anlage zu Formular AE 1.1)

gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, § 5 Abs. 3 SächsAbwAG sowie
§ 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

**Diese Erklärung ist bis zum 31. März des auf die
Abwassereinleitung folgenden Jahres
abzugeben.**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

Gewässer

Einleitstelle/Abwasseranlage

Registrier-Nr. oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides

Datum der letzten Bescheidänderung gültig bis

Zeitraum der Erklärung: ☐ 01.01. bis 31.12.

bzw. vom:

bis:

2 Messergebnisse

Im Rahmen des Messprogramms wurden folgende Ergebnisse ermittelt:

Ifd. Nr.	Datum (tt.mm.)	Uhrzeit (hh:mm)	CSB mg/l	P mg/l	N _{ges} mg/l	AOX mg/l	Hg mg/l	Cd mg/l	Cr mg/l	Ni mg/l	Pb mg/l	Cu mg/l	G _{Ei}
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Messprogramm

Es wird versichert, dass das Messprogramm entsprechend der Anzeige Vordruck Z 2.1) vom durchgeführt wurde.

Hinweise

Das Ergebnis des Messprogramms ist als Anlage der Abgabeerklärung (Vordruck AE 1.1) beizufügen und spätestens bis zum **31. März des auf die Einleitung folgenden Jahres** der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Vordruck **Z 3**

Erklärung einer niedrigeren Jahresschmutzwassermenge (Heraberklärung)

gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

**Diese Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor
dem beantragten Zeitraum abzugeben.**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)		Veranlagungsjahr *
C 4 0 - 8 6 0 3 /		

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende	Kontakt	
Straße/Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse
Gewässer		
Einleitstelle/Abwasseranlage		
Registrier-Nr. oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides	Datum der letzten Bescheidänderung	gültig bis

2 Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge *

Nach § 4 Abs. 5 AbwAG wird für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) eine geringere (die Abweichung muss mindestens 20 Prozent betragen) als im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge erklärt.

Erklärungszeitraum vom: bis

festgelegte Jahresschmutzwassermenge gemäß dem die Einleitung zulassenden Bescheid:	m³
davon anteilig berechnete Schmutzwassermenge (im Erklärungszeitraum):	m³
geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge (im Erklärungszeitraum):	m³
prozentuale Minderung:	%

bzw. ausfüllen!



Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Umstände, die zur Verminderung der Jahresschmutzwassermenge führen

(Kapazität der Anlage, aktueller Anschlussgrad, Einwohner und Einwohnergleichwerte, aufgetretene Änderungen zur Planung)
Bitte ggf. separate Anlage benutzen

4 Berechnung der geringeren Jahresschmutzwassermenge *

Die geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge wird mittels folgendem Verfahren ermittelt:

- 4.1 ☐ Auswertung aufgrund ganzjährig kontinuierlicher Durchflussmessungen
- 4.2 ☐ Auswertung aufgrund von Tagesmessergebnissen bei Trockenwetter im Betriebstagebuch
- 4.3 ☐ Auswertung aufgrund von Hochrechnungen nach temporären kontinuierlichen Durchflussmessungen über Zeiträume von mindestens zwei Wochen (Winter- und Sommermessung)
- 4.4 ☐ Auswertung aufgrund der Förderleistung von Pumpen
- 4.5 ☐ Auswertung aufgrund des Wasserverbrauchs

Andere Methoden sind nicht zugelassen.

Anlagen

- ☐ Darlegung der Umstände, die zur Verringerung führen (siehe Nummer 3)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Diese Erklärung ist mindestens **zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum** abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Stand: 01.08.2022

Unterschrift

Erläuterungen

– Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge (Herabklärung) –

Die Minderung ist bezogen auf den jeweiligen Erklärungszeitraum zu berechnen. Sofern die Erklärung das gesamte Veranlagungsjahr betrifft, ist das Feld "davon anteilig berechnete Schmutzwassermenge" freizulassen oder die insgesamt im Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge (Feld darüber) nochmal einzutragen.

Im Rahmen der Darlegung der Umstände für eine Herabklärung der Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 5 AbwAG und § 5 SächsAbwAG muss der Erklärende auch Angaben machen, die eine behördliche Überprüfung seiner Erklärung ermöglichen (Beschluss des BVerwG vom 5. Januar 1999, Az.: 8 B 153/98).

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist die Summe des in einem Jahr abfließenden Trockenwetterabflusses (Schmutz- und Fremdwasserabfluss). Die bei Regenwetter erhöhten Abflüsse sind nicht in Ansatz zu bringen, insofern handelt es sich immer um eine Hochrechnung aus ausgewählten Werten (Trockenwetterabflusstage).

Für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge sind die unter Nummer 4 aufgeführten Ermittlungsmethoden zu verwenden. Wenn der Abgabepflichtige verpflichtet ist, eine kontinuierliche Durchflussmessung vorzunehmen (§ 8 EigenkontrollVO), beziehungsweise die Möglichkeit für eine kontinuierliche Durchflussmessung gegeben ist, ist diese vorrangig zur Ermittlung der JSM heranzuziehen. Im Übrigen ist, wenn mehrere der unter Nummern 4.1 bis 4.5 genannten Verfahren verwandt werden oder mehrere dieser Verfahren durchführbar sind, der Nachweis durch das jeweils unter Nummer 4.1 vorrangig aufgeführte Verfahren zu erbringen (4.1 vor 4.2; 4.2 vor 4.3 ...).

zu Nummer 4.1

Aus den kontinuierlichen Durchflussmessungen werden die Trockenwettertage ermittelt (Wetterschlüssel). Für diese Tage wird der mittlere Trockenwettertagesabfluss für das Jahr (Summe der Trockenwetterabflüsse/Summe der Trockenwettertage) bestimmt. Die JSM ergibt sich aus dem Produkt des mittleren Trockenwettertagesabflusses * 365.

zu Nummer 4.2

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 4.1, nur findet hier keine kontinuierliche Durchflussmessung statt.

zu Nummer 4.3

Gleiches Vorgehen wie bei Nummer 4.1, nur auf Basis einer anderen Datenlage (Winter-, Sommermessung).

zu Nummer 4.4

Ermittlung des Tagesmittelwertes für Trockenwettertage aus der Pumpleistung (Stromverbrauch oder Pumpstunden), weitere Berechnung der JSM wie bei Nummer 4.1

zu Nummer 4.5

Berechnung der JSM aus dem Abwasserentgelt, welches als Grundlage den Trinkwasserverbrauch hat. Ein Fremdwasseranteil ist hierbei nicht enthalten und gesondert anzusetzen.

Vordruck

Z 4

Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches

gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG, § 2 Abs. 2 SächsAbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG

Dieser Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)	Veranlagungsjahr *
C 4 0 - 8 6 0 3 /	

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende	Kontakt	
Straße/Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Einleitung in den Nachklärteich

Registrier-Nr. oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides	Datum der letzten Bescheidänderung	gültig bis

2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches *

Nach § 2 Abs. 2 SächsAbwAG ist die Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu beantragen.

2.1 Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird

--

Dieses Gewässer wurde von mir beziehungsweise meinem Rechtsvorgänger zum Zweck der Nachklärung errichtet beziehungsweise umgestaltet und wird entsprechend betrieben und unterhalten.

2.2 Beschreibung der Nachkläreinrichtung

--

bzw. ausfüllen!

☒

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

zu 2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches *

2.3 Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:
(Bitte Ausführungen zur Ermittlung bzw. Schätzung des Wirkungsgrades als Anlage beifügen)

Schadstoffe und Schadstoffgruppen

Bitte alternativ ausfüllen

Wirkungsgrad geschätzt (in %)

Wirkungsgrad ermittelt (in %)

CSB

P

N_{ges}

AOX

Hg

Cd

Cr

Ni

Pb

Cu

G_{EI}

Anlagen

☐ Ausführungen zur Ermittlung bzw. Schätzung des Wirkungsgrades des Nachklärteiches (stets beizufügen)

☐ sonstige:

Hinweise

Dieser Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Stand: 01.08.2022

Unterschrift

Erläuterungen – Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches –

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsAbwAG auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird.

Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen.

Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag muss die Daten enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.

Anzeige der Verrechnung (Abwasserbehandlungsanlage)

gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG, §§ 9 Abs. 1 bis 3,
12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Abwasserbehandlungsanlage *

Ich ☐ errichte ☐ erweitere ☐ beteilige mich am Bau/an der Erweiterung (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG)
eine/r Abwasserbehandlungsanlage.

Bezeichnung der Maßnahme

Die Maßnahme bezieht sich auf den:

☐ Gesamtstrom ☐ Teilstrom

Anzeige des vorgesehenen Inbetriebnahmedatums:

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

[illegible]

3 Minderung der Fracht

Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 Prozent wie folgt erwartet:

Schadstoffe / Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			
	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	Frachtmin- derung
	mg/l	m³/a	kg/a	mg/l	m³/a	kg/a	%
CSB							
P							
N _{ges}							
AOX							
Hg							
Cd							
Cr							
Ni							
Pb							
Cu							
G _{Ei}							

Wird durch die Inbetriebnahme/Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwartet?

☐ Ja ☐ Nein

4 Beschreibung der Maßnahme

(Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme bitte beifügen)

5 Aufwendungen

geplante Aufwendungen insgesamt:

[illegible]

EUR

geplante verrechnungsfähige Aufwendungen:

EUR

bereits entstandene Aufwendungen:
(Nachweis bitte beifügen)

EUR

Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:

EUR

Straßenentwässerungskostenanteil:

--

EUR

Stand: 01.08.2022

¹ Überwachungswert² Jahresschmutzwassermenge

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Anlagen

- ☐ Nachweis über bereits entstandene Aufwendungen (stets beizufügen)
- ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht (stets beizufügen)
- ☐ Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Anlage 3)
- ☐ Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme (stets beizufügen)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

● ● ● ● ● ● ● ●

Unterschrift _____

Erläuterungen – Anzeige der Verrechnung (Abwasserbehandlungsanlage) –

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG können, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert werden, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 S. 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Formular zu erbringen. Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieser Formular vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.

Die tatsächliche Inbetriebnahme bzw. deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.

Nimmt der Abwasserabgabepflichtige die Anlage nach § 10 Abs. 3 AbwAG nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zum Ablauf von einem Jahr nach der tatsächlichen Inbetriebnahme, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasserbehandlungsanlagen, spätestens bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

Ein Teilstrom im Sinne eines „behandelnden Abwasserstroms“ nach § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG liegt vor, wenn die Behandlung dieses Teilstroms nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist. Diese Teilstromregelung spielt vor allem für den gewerblichen Bereich der Abwasserbeseitigung eine Rolle, weil mit der fortschreitenden Abwasserbehandlung oft zwar in Teilströmen noch Verminderungen um 20 % erreichbar sind, aber nicht mehr im Gesamtabwasserstrom. Es liegt aber im Interesse des Gewässerschutzes, auch Aufwendungen für solche Teilstromsanierungen durch die Verrechnungsmöglichkeit zu begünstigen, zumal es sich hierbei oft um Teilströme mit für das Gewässer besonders gefährlichen Stoffen handeln kann. Wird das Abwasser nicht in Teilströmen behandelt, sondern der gesamte Abwasseranfall, wie es meist im kommunalen Abwasserbereich der Fall ist, aber auch bei vielen gewerblichen Abwassereinleitungen üblich ist, so ist dieser Gesamtstrom der „zu behandelnde Abwasserstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG. Auch für diesen Abwasserstrom muss die Minderung der Fracht für einen zu bewertenden Schadstoff bzw. eine Schadstoffgruppe um mindestens 20 % erreicht werden.

Erklärung der Verrechnung (Abwasserbehandlungsanlage)

gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 3 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

[illegible]

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Anzeige der Verrechnung *

(siehe Vordruck Z 5.1)

Anzeige vom	Bezeichnung der Maßnahme	tatsächliches Inbetriebnahmedatum

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

☒

bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Nachweis der Frachtminderung

3.1 Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 Prozent wie folgt erwartet:

Schadstoffe / Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			Frachtminderung
	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	
	mg/l	m³/a	kg/a	mg/l	m³/a	kg/a	
CSB							
P							
N _{ges}							
AOX							
Hg							
Cd							
Cr							
Ni							
Pb							
Cu							
G _{Ei}							

3.2 Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge wurden:

vor der Inbetriebnahme

- ☐ dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen
☐ gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.

nach der Inbetriebnahme

- ☐ dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen
☐ gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.

3.3 Wurde durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht?

☐ Ja ☐ Nein

4 Aufwendungen

entstandene Aufwendungen insgesamt:		EUR
verrechnungsfähige Aufwendungen:		EUR
Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:		EUR
Straßenentwässerungskostenanteil:		EUR

Stand: 01.08.2022

¹ Überwachungswert

² Jahresschmutzwassermenge

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Anlagen

- | | | |
|---|------------------------------------|--|
| - wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt | ☐ liegt bei | ☐ wurde bereits vorgelegt |
| - wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt | ☐ liegt bei | ☐ wurde bereits vorgelegt |
| - Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht + Lageplan | ☐ liegt bei | ☐ wurde bereits vorgelegt |
| - Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Anlage 3) | ☐ liegt bei | ☐ wurde bereits vorgelegt |
| - Abnahmenachweis | ☐ liegt bei | ☐ entfällt |
| - Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1) | ☐ liegt bei | |
| - Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise oder Erklärung zum Verzicht zur Vorlage von Originalrechnungen im Rahmen des Verrechnungsverfahrens (Anlage 2) | ☐ liegt bei | |
| - ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise | ☐ liegt bei | |
| - Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen | ☐ liegt bei | ☐ entfällt |
| - Nachweis über erhaltene Straßenentwässerungskostenanteile | ☐ liegt bei | ☐ entfällt |
| - Nachweis Vorsteuerabzug | ☐ liegt bei | ☐ entfällt |
| - sonstige: | ☐ liegt bei | |

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Erklärung der Verrechnung (Abwasserbehandlungsanlage –

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG können, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert werden, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Ein Teilstrom im Sinne eines zu „behandelnden Abwasserstroms“ nach § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG liegt vor, wenn die Behandlung dieses Teilstroms nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist. Diese Teilstromregelung spielt vor allem für den gewerblichen Bereich der Abwasserbeseitigung eine Rolle, weil mit der fortschreitenden Abwasserbehandlung oft zwar in Teilströmen noch Verminderungen um 20 % erreichbar sind, aber nicht mehr im Gesamtabwasserstrom. Es liegt aber im Interesse des Gewässerschutzes, auch Aufwendungen für solche Teilstromsanierungen durch die Verrechnungsmöglichkeit zu begünstigen, zumal es sich hierbei oft um Teilströme mit für das Gewässer besonders gefährlichen Stoffen handeln kann. Wird das Abwasser nicht in Teilströmen behandelt, sondern der gesamte Abwasseranfall, wie es meist im kommunalen Abwasserbereich der Fall ist, aber auch bei vielen gewerblichen Abwassereinleitungen üblich ist, so ist dieser Gesamtstrom der „zu behandelnde Abwasserstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG. Auch für diesen Abwasserstrom muss die Minderung der Fracht für einen zu bewertenden Schadstoff bzw. eine Schadstoffgruppe um mindestens 20 % erreicht werden.

☐

Vordruck Z 6.1

Anzeige der Verrechnung (Abwassersammler)

gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG, §§ 9 Abs. 1 bis 4, 12 Abs. 4
Satz 3 und 5 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage

- ☐ Ich errichte eine Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt
- ☐ Ich beteilige mich am Bau einer Anlage die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG).

Bezeichnung der Maßnahme:

(Bitte Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme beifügen)

vorgesehenes Inbetriebnahmedatum:

--	--

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen



bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Ablösung vorhandener Einleitungen

Durch den Bau der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, werden folgende vorhandene Einleitungen abgelöst:

Anzahl der angeschlossenen Einwohnerwerte:

4 Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Abwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche

☐ § 60 Abs. 1 WHG entspricht

☐ an § 60 Abs. 1 WHG angepasst wird

Bezeichnung/Standort der Abwasserbehandlungsanlage und ggf. Erläuterungen der Anpassungsmaßnahmen:

5 Minderung der Gesamtschadstofffracht

Durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, wird eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwartet:

☐ Ja ☐ Nein

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /	
--	--

6 Aufwendungen

geplante Aufwendungen insgesamt:		EUR
----------------------------------	--	-----

EUR

geplante verrechnungsfähige Aufwendungen:	EUR
---	-----

EUR

bereits entstandene Aufwendungen:
(Nachweis bitte beifügen)

EUR

EUR

Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	EUR
--------------------------------------	-----

EUR

Straßenentwässerungskostenanteil:	EUR
-----------------------------------	-----

EUR

7 Verrechnung entstandener Aufwendungen

Die entstandenen Aufwendungen sollen mit der Abwasserabgabe für folgende Einleitstellen verrechnet werden:

Einleitstelle

Anlagen

- ☐ Nachweis über bereits entstandene Aufwendungen (stets beizufügen)
- ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt (sofern noch nicht vorliegend))
- ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt (sofern noch nicht vorliegend)
- ☐ Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht (stets beifügen)
- ☐ Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SachsAbwAG (Anlage 3)
- ☐ Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme (stets beizufügen)
- ☐ sonstige:

Hinweise

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Ort, Datum

Erläuterungen – Anzeige der Verrechnung (Abwasserzuführungsanlage) –

Gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG können, wenn das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht oder an diese angepasst wird und eine Minderung der Gesamtschadstofffracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwartet wird, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 S. 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Formular zu erbringen. Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieses Formular vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.

Die tatsächliche Inbetriebnahme bzw. deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.

Nimmt der Abwasserabgabepflichtige die Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zum Ablauf von einem Jahr nach der tatsächlichen Inbetriebnahme, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasseranlagen, spätestens bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

Erklärung der Verrechnung (Abwassersammler)

gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /	
-------------------	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Anzeige der Verrechnung *

(siehe Formular Z 6.1)

Anzeige vom	Bezeichnung der Maßnahme	tatsächliches Inbetriebnahmedatum

3 Nachweis der Frachtminderung

- 3.1 Wurde durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht?

☐ Ja ☐ Nein

- ### 3.2 Ermittlung und Begründung der Gesamtschadstoffminderung

Stand: 01.08.2022

Erläuterungen – Erklärung der Verrechnung (Abwasserzuführungsanlage) –

Gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG können, wenn das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht oder an diese angepasst wird und eine Minderung der Gesamtschadstofffracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwartet wird, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Anlage 2

zum Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2

Erklärung zum Verzicht der Vorlage von Originalrechnungen im Rahmen des Verrechnungsverfahrens

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 4
SächsAbwAG sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

[illegible]

1 Erklärende/r *

Name		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Erklärung der Verrechnung

Verrechnung lt. Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 vom:

Bezeichnung der Maßnahme

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und erkläre an Eides statt, dass die eingereichten Rechnungen mit den Originalen übereinstimmen. Weiterhin versichere ich, dass die im Rahmen der Verrechnungserklärung eingereichten Rechnungen

- ☐ nicht zum Nachweis der Mittelverwendung im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens
- ☐ zum Nachweis der Mittelverwendung in den folgenden Zuwendungsverfahren:
(Projektbezeichnung, Aktenzeichen Zuwendungsbescheid; Bewilligungsstelle)

- ☐
- nicht zum Nachweis in weiteren Verrechnungsverfahren

verwendet wurden oder werden. Die Auflistung der Zuwendungsverfahren ist vollständig und endgültig.

Hinweise

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Anlage 3
zum Vordruck Z 5.1, Z 6.1,
Z 5.2 bzw. Z 6.2

Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG, § 9 Abs. 2
SächsAbwAG sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /	
-------------------	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.		PLZ	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

2 Kontaktdaten des Dritten *

Kontakt			
Kontaktdaten des Dritten, der diese Bestätigung über die Mittelverwendung erklärt			
Name	Kontakt		
Straße/Haus-Nr.	PLZ	Ort	
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

3 Bestätigung des Dritten *

Maßnahme	Aufwendungen (in EUR)
Hiermit wird unwiderruflich bestätigt, dass die Aufwendungen für die Maßnahme, die der unter Nummer 1 bezeichnete Gewässerbenutzer verrechnen möchte, nicht selbst in dieser Höhe verrechnet werden und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausgestellt werden.	

Hinweise

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Bestätigung Dritter über Mittelverwendung –

Der Abgabepflichtige kann auch Aufwendungen verrechnen, die er an Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG leistet, sofern der Dritte unwiderruflich bestätigt, dass er diese Mittel für diese Aufwendungen verwendet, sie in dieser Höhe nicht selbst verrechnet und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellt.